

**Vorlage V/0438/2010 – Konsolidierungsvorschlag Nr. 160 – Barrierefreier Umbau von Haltestellen**

Anfrage Ratsherr Heuer per E-Mail vom 18.10.2010

**Frage:**

**Ist der barrierefreie Umbau der Haltestellen in unserer Stadt auch aus Mitteln der Stellplatzablöse finanzierbar?**

**Antwort:**

Die Geldbeträge für die Stellplatzablöse sind nach § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und dürfen nur für die in § 51 Abs. 6 Buchst. a bis c BauO NRW abschließend aufgezählten Fallgruppen verwendet werden. Die Anwendung der Fallgruppen Buchst. a (Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen) und Buchst. c (Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs) scheidet hier erkennbar aus.

Die Fallgruppe nach Buchst. b setzt eine „investive Maßnahme zur Verbesserung des ÖPNV“ voraus. Dies wäre nach der einschlägigen Kommentierung z.B. der Ausbau von Straßenbahn- und Buslinien (Gädtke, Temme, Heintz, Czepuck; Rn 113 zu § 51 BauO NRW). Unter Ausbau von Buslinien könnten nicht nur das Einrichten neuer Buslinien, sondern auch Verbesserungen an Buslinien wie das Anlegen von Busspuren, den Neubau von Haltestellen oder auch den behindertengerechten Umbau von Haltestellen subsumiert werden. Im vorliegenden Fall erhalten bestehende und funktionierende Haltestellen im Stadtgebiet sukzessive einen behindertengerechten Umbau. Unzweifelhaft handelt es sich dabei um eine investive Maßnahme, die der Komfortverbesserung der ÖPNV-Nutzer dient. Allerdings liegt Rechtsprechung zum Begriff der investiven Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV nicht vor.

Mit § 51 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass zentrales Anliegen der Stellplatzablöse die konkrete Entlastungsfunktion vor Ort sein soll. Vor diesem Hintergrund können nur solche Maßnahmen, die eine echte Entlastungswirkung durch die begünstigten Verkehrsträger ÖPNV und Fahrradverkehr mit sich bringen, als Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV/Fahrradverkehrs angesehen werden.

Eine Verwendung der Stellplatzablöse im Rahmen des § 51 Abs. 6 Buchstabe b BauO NRW kommt nur für solche Maßnahmen in Betracht, die ausschließlich oder überwiegend der Entlastung des öffentlichen Verkehrsnetzes durch spezifische Verbesserung des ÖPNV dienen. Durch bloße qualitative Gestaltungsmaßnahmen wird keine quantitative Entlastungswirkung zugunsten des ÖPNV erreicht.

Damit ist eine Verwendung von Geldbeträgen aus der Rücklage „Stellplatzablösebeträge“ für den barrierefreien Umbau von Haltestellen **nicht** zulässig.



Schultheiß